

## Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses

über den Gesetzentwurf (Bellage 123) mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird (Zl. 13 – 68).

Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 9. März 1981 und der Finanzausschuß in seiner 16. Sitzung ebenfalls am 9. März 1981 befaßt. Abgeordneter Moser erstattete in beiden Ausschüssen den Bericht und stellte in beiden Ausschüssen den Antrag, die Regierungsvorlage mit Abänderungen und Ergänzungen anzunehmen. Der Antrag des Berichterstatters wurde sowohl im Rechtsausschuß als auch im Finanzausschuß einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß stellen somit den Antrag, den Gesetzentwurf (Bellage 123) mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen anzunehmen:

1. Der Einleitungssatz der Novelle soll richtig lauten:  
„Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1971 und 5/1974 und der Kundmachungen LGBl. Nr. 48/1969 und 11/1980 wird wie folgt geändert:“
2. Im Art. I Z. 2 sollen in der letzten Zeile die Worte „mit beratender Stimme“ gestrichen werden.
3. Art. I Z. 4 soll ersatzlos gestrichen werden.
4. Die Z. 5 des Art. I soll die Bezeichnung „4.“ erhalten und außerdem soll in der vierten Zeile das Wort „kann“ gestrichen und durch das Wort „soll“ ersetzt werden.
5. Die Z. 6 des Art. I soll die Bezeichnung „5.“ erhalten.
6. Die neu einzufügende Z. 6 soll nachstehende Fassung erhalten:  
6. § 14 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:  
„a) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen (wie z.B. Garagen, Gartenhäuschen) bestimmt sind. Darüberhinaus ist die Errichtung von Einrichtungen und Betrieben zulässig, die der täglichen Versorgung und den wesentlichen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Wohngebietes dienen (wie z.B. Bauten des Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes, Kindergärten, Kir-

chen, Schulen) und keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder übermäßige Belastung des Straßenverkehrs verursachen.“

7. Z. 7 des Art. I soll die folgende neue Fassung erhalten:

7. § 14 Abs. 3 lit. e hat zu lauten:

e) Als gemischte Baugebiete sind solche Flächen vorzusehen, auf denen

Z. 1 Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen und

Z. 2 sonstige Gebäude und Betriebsanlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder eine übermäßige Belastung des Straßenverkehrs verursachen, errichtet werden dürfen.“

„8. Nach § 14 c ist folgender § 14 d einzufügen: „9.“ erhalten soll, soll eine neue Z. 8 mit folgender Fassung treten:

„8. Nach § 14 c ist folgender / 14 d einzufügen:  
§ 14 d

(1) Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes sind für den überörtlichen Bedarf bestimmte Handelsbetriebe samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen,

a) in denen Güter mehrerer Warengruppen, einschließlich von Waren des täglichen Bedarfes, angeboten werden,

b) die nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept in sich eine bauliche oder planerische Einheit bilden und

c) deren Verkaufsfläche mehr als 800 m<sup>2</sup> oder deren Gesamtbetriebsfläche mehr als 1.200 m<sup>2</sup> beträgt. Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausfluren, Sanitäräume und Lagerräume. Die Gesamtbetriebsfläche umfaßt die Flächen aller Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräume, ausgenommen allen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausfluren, Sanitäräume und Lagerräume. Die Gesamtbetriebsfläche umfaßt die Flächen aller Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräume, ausgenommen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge.

(2) Die Errichtung von Einkaufszentren nach Abs. 1 bedarf – unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – einer Bewilligung der Landesregle-

rung. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 3 lit. a bis e erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Die Bewilligung ist mit Beschuld zu erteilen, wenn

- a) die für die Errichtung vorgesehenen Flächen als Bauland gem. § 14 Abs. 3 lit. c bis e ausgewiesen sind,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Verkehrserschließung nicht beeinträchtigt werden,
- c) eine übermäßige Belastung des Naturhaushaltes sowie eine grobe Störung des Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist,
- d) für je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mindestens zehn Einstellplätze für Kraftfahrzeuge vorgesehen sind und
- e) entsprechend der Widmungsart (§ 14 Abs. 3 lit. c bis e) eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder übermäßige Belastung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist.

(4) Im Bewilligungsverfahren ist der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

9. Die Z. 9 des Art. I soll die Bezeichnung „10.“ und außerdem die nachstehende Fassung erhalten:

„10. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Das Amt der Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im übrigen ist für das Verfahren § 18 Abs. 2 bis 12 sinngemäß anzuwenden.“

10. Die Z. 10 des Art. I soll die Bezeichnung „11.“ erhalten; außerdem soll es in der dritten Zeile statt „Burgenländische Bauordnung“ richtig „Bgl. Bauordnung“ lauten.

11. Z. 11 des Art. I soll die Bezeichnung „12.“ erhalten und in der dritten Zeile soll es statt „5 Jahren“ richtig „zwei Jahren“ lauten.

12. Z. 12 des Art. I soll die Bezeichnung „13.“ und Z. 13 des Art. I die Bezeichnung „14.“ erhalten.

13. Die im Art. I neu einzufügende Z. 15 soll folgende Fassung erhalten:

„15. In § 25 ist die Wortfolge „Grundteilungs- und Baubewilligungen“ durch die Worte „Bauplatz-

13. Die im Art. I neu einzufügende Z. 15 soll folgende Fassung erhalten:

„15. In § 25 ist die Wortfolge „Grundteilungs- und Baubewilligungen“ durch die Worte „Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen“ zu ersetzen.“

14. Die Z. 14 des Art. I soll die Bezeichnung „16.“ und nachstehende Fassung erhalten:

„16. § 26 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

(1) Wurde die Absicht der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) ortsüblich kundgemacht oder deren beabsichtigte Änderung dem Amt der Landesregierung zur Kenntnis gebracht, so hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der späteren Durchführung des aufzustellenden Planes notwendig ist, für das Gemeindegebiet oder für Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.“

15. Auch eine neue Z. 17 mit der folgenden Fassung soll im Art. I angefügt werden:

„17. In § 26 Abs. 3 ist das Wort „Grundteilungs-bewilligungen“ durch das Wort „Bauplatzerklärungen“ zu ersetzen.“

16. Der Art. II soll die Bezeichnung „Artikel IV“ erhalten. Außerdem soll der Abs. 1 dieses Artikels richtig lauten:

„(1) Art. I. Z. 9 und 13 treten rückwirkend mit 1. Juli 1969 in Kraft.“

17. Nach dem Art. I soll ein neuer Art. II und ein neuer Art. III in der nachstehenden Fassung angefügt werden:

#### „Artikel II

Die Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut des § 90 ist als „(1)“ zu bezeichnen. Als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Dem Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung für ein Einkaufszentrum (§ 14 d Abs. 1 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes) ist zusätzlich zu den Unterlagen nach Abs. 1 der rechtskräftige Bewilligungsbescheid gem. § 14 d Abs. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes anzuschließen.“

#### „Artikel III

(1) Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Art. I Z. 12 findet keine Anwendung auf Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Rechtskraft erwachsen sind.“

Durch die beantragte Änderung der Regierungsvorlage ergibt sich folgende Neufassung der Erklärungen:

(2) Art. I Z. 12 findet keine Anwendung auf Bescheide, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung in Rechtskraft erwachsen sind.“

Durch die beantragte Änderung der Regierungsvorlage ergibt sich folgende Neufassung der Erklärungen:

## Erläuterungen

### I.

#### Allgemeines

Angesichts der Tatsache, daß für 136 von 138 bgld. Gemeinden rechtswirksame Flächenwidmungspläne bestehen, bringt der vorliegende Entwurf eine Reihe von Änderungen des Raumplanungsgesetzes, die sich aus den Bedürfnissen der Praxis ergeben.

Sein besonderes Anliegen besteht in der Vereinfachung der Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen).

Durch die Neuformulierung der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ soll auch die Errichtung widmungskonformer Betriebe, wenn sie das örtlich zumutbare Maß übersteigende Störungen verursachen, hintangehalten werden. Weiters war auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1979, G 27/79-10, wodurch der Wortlaut des § 14 Abs. 3 lit. e über die Widmungsart „gemischtes Baugebiet“ mit Wirkung vom 1. 12. 1980 wesentlich verändert wurde, eine Neufassung dieser Bestimmung erforderlich.

Durch die Regelung der Errichtung von Einkaufszentren soll die Konzentration von Handels- und Dienstleistungsbetrieben auf Grund der dadurch verursachten besonderen Auswirkungen auf die Umwelt einer gesonderten Prüfung und Bewilligungspflicht (Bescheid der Landesregierung) unterworfen werden.

Darüberhinaus soll den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit eröffnet werden, Verstöße gegen den Flächenwidmungsplan durch die Nichtigerklärung von Baubewilligungen zu ahnden. Nach der derzeitigen Regelung des § 109 der Burgenländischen Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, zieht zwar ein Verstoß gegen den Flächenwidmungsplan Nichtigkeit nach sich, die Aufhebung des Baubewilligungsbescheides ist jedoch nur bis zum Baubeginn (das ist mit Beginn der Erd- oder Bauarbeiten) möglich. Da die Aufsichtsbehörden meist erst zu einem späteren Zeitpunkt von solchen Verstößen Kenntnis erlangen, soll eine Nichtigerklärung auch noch innerhalb von zwei Jahren ab Zustellung des Bescheides 1. Instanz möglich sein. Damit könnten die Aufsichtsbehörden im verstärkten Ausmaß die Einhaltung der nunmehr fast überall vorhandenen Flächenwidmungspläne herbeiführen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich vorliegende Novelle auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. im verstärkten Ausmaß die Einhaltung der nunmehr fast überall vorhandenen Flächenwidmungspläne herbeiführen.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich vorliegende Novelle auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### II.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Art. I Z. 1 (§ 4 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll es ermöglichen, daß der Raumplanungsbeirat auch bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters tagen kann.

##### Zu Art. I Z. 2 (§ 4 Abs. 6):

Da der Landesamtsdirektor im Falle der Z. 1 den Vorsitz im Raumplanungsbeirat führt, erscheint es zweckmäßig, ihm beratende Stimme auch in den anderen Sitzungen des Raumplanungsbeirates zuzuerkennen.

##### Zu Art. I Z. 3 (§ 5 Abs. 2):

Die auf Grund der durch Z. 1 geschaffenen Möglichkeit der Vorsitzführung durch den Landesamtsdirektor war bei der Regelung der Beschlußverfahren zu berücksichtigen.

##### Zu Art. I Z. 4 (§ 7 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll ermöglichen, daß im Entwicklungsprogramm nicht nur die Ziele für die einzelnen Regionen, sondern auch die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen konkreten Maßnahmen genannt werden können. Die örtliche Raumplanung umfaßt sowohl die Flächenwidmungsplanung als auch die Bebauungsplanung und beinhaltet somit auch die Festlegung und Beachtung von Gestaltungsregeln. Auf Grund der bestehenden Genehmigungspflicht von Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) durch die Landesregierung erscheint die vorgesehene Erweiterung des notwendigen Inhaltes von Entwicklungsprogrammen auf den gesamten Bereich der örtlichen Raumplanung als folgerichtig.

##### Zu Art. I Z. 5 (§ 11 Abs. 2):

Durch den Wegfall des Zitates des § 14 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2, wird der Hinweis auf eine bereits außer Kraft getretene Bestimmung beseitigt. In Zukunft wird bei der Gewährung von Zweckzuschüssen gem. § 11 Abs. 2 für die Bestimmung der Finanzkraft der Gemeinden die entsprechende Regelung im jeweils geltenden – befristeten – Finanzausgleichsgesetz heranzuziehen sein.

##### Zu Art. I Z. 6 (§ 14 Abs. 3 lit. a):

Wohngebiete sollen vornehmlich für Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen bestimmt sein. Daher soll die Errichtung von Betrieben und Einrichtungen auf solche beschränkt werden, die der täglichen Versorgung und den wesentlichen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Wohnbevölkerung dienen. Darüberhinaus hat bei der Beurteilung widmungskonformer Betriebe und Einrichtungen eine Prüfung der Gefährdung bzw. Belästigung der Anrainer durch Lärm, Schmutz, Abgase etc. zu erfolgen. Ist durch den Betrieb dieser Einrichtungen eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder eine übermäßige Belastung des Straßenverkehrs zu erwarten, so ist deren Errichtung nicht zulässig.

##### Zu Art. I Z. 7 (§ 14 Abs. 3 lit. e):

Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. 12. 1979, G 27/79-10, wurden im § 14 Abs. 3 lit. e die Worte „nach lit. a als auch nach lit. c“ wegen des dadurch hervorgerufenen unbe-

dingten Ausschlusses landwirtschaftlicher Betriebe aus dem gemischten Baugebiet als verfassungswidrig aufgehoben. Zur Beseitigung der durch dieses Erkenntnis hervorgerufenen sprachlichen Unebenheiten des Textes wurde unter Berücksichtigung der Neuformulierung der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet“ vorliegende Formulierung gewählt, die in „gemischten Baugebieten“ ab 1. 12. 1980, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung, die Errichtung nicht störender Betriebe zuläßt, was auch den Erfordernissen der Praxis entspricht. Der Beurteilung einer das örtlich zumutbare Maß übersteigenden Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder der übermäßigen Belastung des Straßenverkehrs durch die erkennende Behörde wird allerdings in Zukunft besondere Bedeutung zukommen.

#### Zu Art. I Z. 8 (§ 14 d):

Nach der geltenden Rechtslage ist die Errichtung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben grundsätzlich im Geschäftsgebiet und Industriegebiet, mit Einschränkungen aber auch im Wohngebiet, im gemischten Wohngebiet und im Dorfgebiet zulässig.

Die Regelung der Errichtung von sogen. Einkaufszentren ist von der Notwendigkeit getragen, die Konzentration von Handels- und Dienstleistungsbetrieben an einem geplanten Standort auf Grund der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf die Umwelt einer gesonderten Prüfung zu unterziehen.

Ein Einkaufszentrum im Sinne dieser Novelle liegt dann vor, wenn mehrere für den überörtlichen Bedarf bestimmte Handelsbetriebe samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen eine bauliche oder planerische Einheit bilden und auf einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> bzw. einer Gesamtbetriebsfläche von 1200 m<sup>2</sup> Güter mehrerer Warengruppen, darunter auch Waren des täglichen Bedarfs anbieten.

Zusätzlich zu anderen erforderlichen Bewilligungen (z.B. nach der Bgld. Bauordnung, dem Naturschutzgesetz, der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz) soll für die Errichtung eines Einkaufszentrums eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich sein.

Durch die in Abs. 3 enthaltenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Errichtungsbewilligung für Einkaufszentren soll gewährleistet werden, daß

- a) Einkaufszentren nur in als Geschäftsgebiet, Industriegebiet oder gemischtes Baugebiet ausgewiesenen Flächen errichtet werden und eine der Widmungsart nicht entsprechende Belästigung der Anrainer oder Belastung des Straßenverkehrs verhindert wird,
- a) Einkaufszentren nur in als Geschäftsgebiet, Industriegebiet oder gemischtes Baugebiet ausgewiesenen Flächen errichtet werden und eine der Widmungsart nicht entsprechende Belästigung der Anrainer oder Belastung des Straßenverkehrs verhindert wird,
- b) eine Berücksichtigung überörtlicher Interessen (Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Verkehrserschließung) erfolgt und die Belastung des Naturhaushaltes sowie eine Störung des Landschaftsbildes in Grenzen gehalten wird und

c) durch die Bereitstellung der entsprechenden Anzahl von Parkplätzen eine Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs durch parkende Kraftfahrzeuge vermieden wird.

Das Vorhandensein von Flächenwidmungsplänen für fast sämtliche bgl. Gemeinden schließt eine unkontrollierte Ansiedlung von Einkaufszentren „auf der grünen Wiese“ von vornherein aus. Bei der Neufestlegung von Standorten für Einkaufszentren bzw. bei der Beurteilung von beantragten Flächenwidmungsplan-Änderungen werden im Interesse der Sicherung der Nahversorgung jedenfalls auch die Zielsetzungen regionaler Entwicklungsprogramme zu berücksichtigen sein.

#### Zu Art. I Z. 9 (§ 18 Abs. 2):

Bisher mußte die Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes ortsüblich kundgemacht und noch vor der Auflage eine diesbezügliche Kundmachung im Landesamtsblatt erfolgen. Wenn diese Verlautbarung im Landesamtsblatt jedoch nicht rechtzeitig vor der Auflage erfolgt, ist der Flächenwidmungsplan nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gesetzwidrig zustande gekommen. Dieser Formfehler führt – wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Dezember 1977, V 40/77, betreffend die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes von Jennersdorf, ausgesprochen hat – zur Aufhebung des gesamten Flächenwidmungsplanes durch den Verfassungsgerichtshof. Um dies in Zukunft zu vermeiden, sollen die Verfahrensbestimmungen so geändert werden, daß nur mehr eine ortsübliche Kundmachung und eine diesbezügliche Mitteilung an das Amt der Landesregierung zwingend zu erfolgen hat. Eine darüber hinaus gehende Publizität im Landesamtsblatt ist selbstverständlich möglich und im Interesse einer breitgestreuten Bürgerbeteiligung auch wünschenswert. Die bisherige Praxis der Verlautbarung im Landesamtsblatt sollte daher unbedingt beibehalten werden.

Um zu vermeiden, daß im Zuge von Beschwerdeverfahren Flächenwidmungspläne zur Gänze aufgehoben werden, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten dieser Bestimmung mit 1. Juli 1969, also mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumplanungsgesetzes, beabsichtigt (siehe Art. IV Abs. 1).

Die zwingende Bekanntgabe der Plandarstellung samt Erläuterungen an das Amt der Landesregierung trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung und bringt für einschreibende Bürger, Planungsträger und zahlreiche Dienststellen eine wesentliche Erleichterung.

Trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung und bringt für einschreibende Bürger, Planungsträger und zahlreiche Dienststellen eine wesentliche Erleichterung.

#### Zu Art. I Z. 10 (§ 19 Abs. 4):

Das Änderungsverfahren für Flächenwidmungspläne soll zur Beschleunigung des Verfahrens dadurch vereinfacht werden, daß nunmehr die Absicht der Änderung nicht mehr ortsüblich kundzumachen ist. Es genügt, das Amt der Landesregierung von der beabsichtigten Änderung zu verständigen.

Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist aber – wie bisher – zur allgemeinen Einsicht im Gemeindegemeinschaftsausschuss aufzulegen.

**Zu Art. I Z. 11 und 12 (§ 20 Abs. 1 und 5):**

Die Neufassung bringt eine Erweiterung dahingehend, daß nunmehr der Verstoß gegen den Flächenwidmungsplan zur Nichtigkeit führt. Dies eröffnet der Oberbehörde nach § 68 Abs. 4 AVG, aber auch der Aufsichtsbehörde gem. § 84 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung die Möglichkeit, rechtskräftige Bescheide, die gegen den Flächenwidmungsplan verstoßen (z.B. Bauplatzerklärungen und Bauplatzbevollmächtigungen im Grünland), aufzuheben. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll diese Behebungsmöglichkeit aber nur innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides I. Instanz bestehen. Im übrigen wird auf Pkt. I der Erläuterungen verwiesen.

**Zu Art. I Z. 13 und 14 (§§ 23 Abs. 2 und 24 Abs. 4):**

Das Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) soll aus den zu Art. I Z. 9 und 10 genannten Gründen vereinfacht werden.

**Zu Art. I Z. 15 (§ 25):**

Der Begriff „Grundteilung“ soll zur Vermeidung von Mißverständnissen durch den in § 10 Abs. 1 der Bgld. Bauordnung verwendeten Oberbegriff „Bauplatzerklärung“ ersetzt werden.

**Zu Art. I Z. 16 (§ 26 Abs. 1 erster Satz):**

Da bereits sämtliche Gemeinden des Burgenlandes zumindest vereinfachte Flächenwidmungspläne erlassen haben, Änderungen von Flächenwidmungsplänen – nicht zuletzt auf Grund der Erlas-

sung von regionalen Entwicklungsprogrammen – jedoch häufig erfolgen, soll zur Durchsetzung der Planungsabsichten eine Bausperre auch aus Anlaß der Änderung von Flächenwidmungsplänen oder von Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) verhängt werden können.

**Zu Art. I Z. 17 (§ 26 Abs. 3):**

Siehe Erläuterungen zu Art. I. Z. 15.

**Zu Art. II:**

Durch diese Bestimmung soll für die örtlich zuständigen Baubehörden die Möglichkeit geschaffen werden, Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung für ein Einkaufszentrum im Sinne des § 14 d Abs. 1, für die eine Bewilligung der Landesregierung nicht erteilt wurde, gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 nicht zu berücksichtigen.

**Zu Art. III:**

Durch die Übergangsbestimmung des Abs. 2 können diejenigen gegen den Flächenwidmungsplan verstoßenden Bescheide, die vor dem Inkrafttreten des § 20 Abs. 5 in Rechtskraft erwachsen sind, nicht mehr für richtig erklärt werden.

**Zu Art. IV Abs. 1:**

Hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens von Art. I Z. 9 und 13 siehe die Erläuterungen zu Art. I Z. 9.

**Zu Art. IV Abs. 2:**

Da die vorliegende Novelle nicht vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufhebung wesentlicher Teile des § 14 Abs. 3 lit. e beschlossen wurde, soll Art. I Z. 7 rückwirkend in Kraft treten.

Der Berichterstatter:  
Moser eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses:  
Moser eh.

Der Obmann des Finanzausschusses:  
Resch eh.